Finanzamt Weilheim-Schongau

Finanzamt Weilheim-Schongau, Postfach 1264, 82352 Weilheim

Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens
(Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)

Bekanntmachung der Ergebnisse der Nachschätzung landwirtschaftlicher Flächen
§ 13 BodSchätzG i.V.m. § 122 Abs. 3 u. 4 AO

In der Gemarkung **9097 Schönberg** wurde eine Nachschätzung nach § 11 Bodenschätzungsgesetz durchgeführt.

Die Ergebnisse – **Schätzungsurkarte und Schätzungsbuch** – werden während der Öffnungszeiten des Servicezentrums in der Zeit

vom 10. November 2026 bis 09. Dezember 2026

im Finanzamt Weilheim-Schongau, Hofstraße 19, 82362 Weilheim, Raum 301 offengelegt.
Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.
Vor der Einsichtnahme wird empfohlen, sich mit dem Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen (Tel. 0173/ 8521253 ALS Herr Wurm) oder dem Vermessungstechnischen Beamten (Tel. 0176/ 95608880 VB Herr Jäger) zur Terminvereinbarung bzw. unter der E-Mail-Adresse als-vb.01@fa168.stv.bayern.de in Verbindung zu setzen.
Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht dem Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).
Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **11. Januar 2027** beim Finanzamt Weilheim-Schongau entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.
Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht der Einspruch eingelegt wurde (§12 BodSchätzG).

Datum: 27.10.2026 Anton Wurm

(Unterschrift)

Leiter des Schätzungsausschusses
Amtlich landwirtschaftlicher Sachverständiger

...